



Tiroler Umweltschutzbehörde

Mag. Jürgen Haltmeier

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

Umweltreferat
z.H. [REDACTED]

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Gemeinde Haiming;
Errichtung von 10 Einfamilienwohnhäusern samt Zufahrtsstraße auf Teilflächen
der Gste.Nr. 2936/1 und 3034/1, beide KG Haiming-
Forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl LUA-2-3.1/5/5-2012

Innsbruck, 31.10.2012

Bezug: Ihr Bescheid vom 17.10.2012, Zl. IM-FO/B-40/15-2012

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid vom 17.10.2012, GZl. IM-FO/B-40/15-2012, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutzbehörde am 17.10.2012, hat die Bezirkshauptmannschaft Imst mit Spruchpunkt B gemäß §§ 1, 23 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 und 29 Abs. 3 lit. b sowie Abs. 9 TNSchG 2005 unter Anwendung des § 2 i.V.m. Anlage 2 und Anlage 3 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl. 2006, der Gemeinde Haiming die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Schaffung des Siedlungsgebietes „Erweiterung Höhenweg“ auf einer Teilfläche im Ausmaß von 5.071 m² des Gst. Nr. 2936/1, KG Haiming, und einer Teilfläche im Ausmaß von 405 m² des Gst. Nr. 3034/1, KG Haiming, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, erteilt.

Gegen Spruchpunkt B dieses Bescheides erhebt die Tiroler Umweltschutzbehörde binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die Gemeinde Haiming hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur dauernden Rodung zum Zweck der Errichtung von 10 Einfamilienhäusern angesucht. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang um die naturschutzrechtliche Bewilligung des geplanten Vorhabens angesucht.

Geplant ist eine dauernde Rodung in einem Gesamtausmaß von 5.476 m² im Gemeindegebiet von Haiming. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes mit den WEP-Ziffern 3/3/3.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst, Zl. IM-FO/B-40/15-2012 vom 17.10.2012, eingelangt bei der Tiroler Umwelthanwaltschaft am 17.10.2012, wurde der Gemeinde Haiming gemäß § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975 und § 42 Abs 1 TNSchG 2005 die forst bzw. die naturschutzrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung für die Errichtung von 10 Einfamilienwohnhäusern samt Zufahrtsstraße auf Teilflächen der Gste Nr. 2936/1 und 3034/1 der KG Haiming erteilt.

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche mittels dieser Berufung angefochten wird, wurden 2 neue Stellungnahmen, sowie eine schon vorhandene Stellungnahme aus dem diese Grundstücke betreffenden Widmungsverfahren, der mit der Angelegenheit befasste Amtssachverständigen für Naturkunde zugrunde gelegt. Seitens des Naturschutzbeauftragten des Bezirkes Imst wurde eine überaus kritische Stellungnahme, in welcher das geplante Vorhaben abgelehnt wurde, abgegeben.

Folgende Beeinträchtigungen durch das hier vorliegende Projekt ergeben sich gemäß den Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturkunde:

Zitiert aus der Stellungnahme von [REDACTED]:

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert:

„Da der gegenständliche Projektbereich mit Trampelpfaden durchzogen ist und diese keinen Pflanzenbewuchs aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche von Erholungssuchenden genutzt wird. Im Falle einer Bebauung dieser Grundstücke wäre dieser Bereich für die Allgemeinheit nicht mehr für Erholungszwecke nutzbar. Im Falle der Realisierung der Siedlungserweiterung gehen diese Flächen verloren, daher ist hier eine Beeinträchtigung des Erholungswertes gegeben.“

Auswirkungen auf den Lebensraum heimischer Tier und Pflanzenarten und Naturhaushalt:

„Das Bergsturzgebiet, welches vor ca. 3000 Jahren durch einen gewaltigen Niedergang von Gesteinsmassen aus der Südseite des Tschirgant entstanden ist, hat ein Fläche von ca. 7 km² überprägt. Auf Grund dieses erdgeschichtlich gesehen sehr jungen Ereignisses entstand eine eigene Landschaftsstruktur. Die humosen Bodenauflagen sind geringmächtig (meist nicht mehr als 10 cm) und in Kombination mit der Lage des Gebietes, welches nur geringe Niederschlagswerte aufweist und dem durchlässigen, kalkhaltigen Untergrund ist ein spezieller Pflanzen- und Tierlebensraum entstanden.

In diesem Lebensraum befinden sich unter anderem verschieden nach TNSchVO geschützte Pflanzenarten. Dies ist in Untersuchungen des Gebietes (z.B. Biotopinventar der Gemeinde Haiming; interne ID 39) belegt, mehrere Orchideenexemplare wurden im Zuge von Begehungen im betreffenden Bereich vorgefunden.

Auch im Hinblick auf die Tierwelt stellt der Tschirgant - Bergsturzgebiet ein besonders hochwertiges Gebiet dar. So haben Untersuchungen im Bereich des derzeit als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Areals ergeben, dass hier gefährdete Laufkäferarten, viele Ameisenarten (50 versch. Arten = 60% der in Nordtirol vorkommenden) und viele Vogelarten vorkommen. Dabei kommen vor allem unter den waldbewohnenden Vögeln mehrere gefährdete Arten (z.B. Haselhuhn, Ziegenmelker, Eulen, Greifvögel, Spechte etc.) vor. Da im Hinblick auf die naturräumliche Ausstattung der Waldbereiche im Naturschutzgebiet mit dem Bereich der geplanten Siedlungserweiterung vergleichbar ist, ist auch auf der gegenständlichen Fläche mit einer ähnlich wertvollen Fauna zu rechnen.

Zusammenfassend wird für den Bereich Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften festgestellt, dass in der Erweiterungsfläche mehrere geschützte Pflanzen vorkommen und das Vorkommen von seltenen und schützenswerten Tierarten auf Grund der vorliegenden Untersuchungen wahrscheinlich ist. Im Falle einer Widmung würde in der Folge dieser

wertvolle Bereich verloren gehen, was als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf den Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaft der Tiere und Pflanzen zu werten ist.

Aus der Stellungnahme von [REDACTED]:

„[...] , ist nach wie vor ein naturräumlich besonderer Standort (Schneeheide-Kiefernwald mit artenreichem Unterwuchs, darunter mehrere Orchideen-Arten, teilweise mit hoher Individuenzahl), welcher zudem einen hohen Erholungswert (mehrere Fußpfade mit wichtiger Erholungsfunktion, vor allem für die lokale Bevölkerung) aufweist, betroffen. Ebenso bietet sich hier mitunter auch ein geeigneter Lebensraum für mehrere gefährdete Waldvögel

[...] Im fortfachlichen Gutachten wurde außerdem nachvollziehbar dargelegt, dass mit negativen Auswirkungen auf die umliegenden Waldbestände durch Verringerung des Deckungsschutzes, durch Randschäden, etc. zu rechnen ist.

Auch wenn es sich nach der Reduzierung der ursprünglich angedachten Fläche um eine relative kleine Waldfläche des Kiefernwaldes im Tschirganter Bergsturzgebiet handelt, ist das Vorhaben in Anbetracht der deutlich negativen Waldentwicklungstendenz aus Sicht des Naturschutzes aus als negativ zu beurteilen"

Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte zeigte sich äußerst kritisch, sprach sich gegen das Projekt aus und führte dazu an:

In einer ersten Stellungnahme vom 15.08.2012:

„Die Gemeinde Haiming ersucht um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Rodung der Parzellen Gp 2936/1 und 3034/1 im sensiblen und naturkundefachlich hochwertigen Bergsturzwald am Sonnbichl um Bauplätze bereit stellen zu können und zur Errichtung von Zufahrtswegen.

Mit großem Erstaunen musste bei einem Lokalausgang am Freitag den 10. Aug. 2012 festgestellt werden (Bilder mit getrennter Post versandt), dass die Bestockung großflächig entfernt war, und der Zufahrtsweg bereits erstellt war.

Zweifelsohne handelt es sich bei gegenständlichem Gelände um wertvollste Lebensräume für seltene und geschützte Pflanzen und Tierarten, ganz besonders deshalb, weil es sich hier um einen nach WSW abfallenden Hang handelt, der in besonderer Weise trockenliebende Flora und Bodenfauna sowie besonders angepasste Avifauna beherbergt. (Der Name „Sonnbühel“ spricht für sich)

Eine Umwandlung dieses wertvollen und sensiblen Naturraumes in Siedlungsgebietes ist nicht vorstellbar, es ist unbedingt ein rascher Rückbau zu fordern. Durch die großräumige Holznutzung ist diesen Lebewesen zwar zunächst der Lebensraum eingeschränkt, durch das Aufwachsen der ortsüblichen Vegetation werden aber auch die Tiere wieder zurückkehren, da

im Nahbereich noch kleine Zellen der wertvollen Biotope vorhanden sind von denen eine Wiederbesiedelung erfolgen kann.

Auch wenn Bedarf an Siedlungserweiterung bestehen mag, und eine Reduktion der gewünschten Fläche bereits eingeleitet wurde, ist von diesem Gebiet unbedingt abzusehen.

Im Besonderen fehlt eine Alternativenprüfung, im Gemeindegebiet von Haiming finden sich sicher Baugründe, die eine geringere Naturwertigkeit aufweisen als diese hochwertigen und selten gewordenen Bergsturzwälder in besonderer Lage.

Eine Zustimmung zum Ansuchen der Gemeinde Haiming kann also keinesfalls erteilt werden, ein rascher Rückbau des Weges und eine standortgerechte Bewaldung ist unbedingt zu fordern."

In einer weiteren Stellungnahme vom 09.10.2012 wurde vom Naturschutzbeauftragten folgende Ergänzungen eingebracht:

„Die abschließende naturkundliche Stellungnahme und auch die gutachterlichen Schlussfolgerungen durch Mag. Albert Sturm ändern nichts an den bereits in den beiden zugesandten Stellungnahmen ausgeführten Begründungen einer strikten Ablehnung des Vorhabens.

Dass die geschützten Orchideenarten im Bergsturzgebiet des Tschirgant noch vorkommen mögen wird nicht angezweifelt, dass sie aber in ausreichend großen Populationen und guter Vitalität vorkommen, sodass nicht von einer Bedrohung der Arten gesprochen werden kann, ist insofern zu relativieren (falls die Aussage nachvollziehbar ist, mir ist in den letzten Jahren das üppige Vorkommen der Arten nicht aufgefallen), als hier auf die überaus spezielle Situation des Sonnbühels als südexponierte Fläche nicht eingegangen wird, und nach meinem Wissen keine spezielle Erhebung dieses Areals vor den bereits durchgeführten Maßnahmen vorliegen. Dass dort jetzt all diese Besonderheiten nicht mehr vorzufinden sind, liegt auf der Hand.

Diese Vorgangsweise, vor einer behördlichen Genehmigung die Naturwerte zu entfernen, ist aufs Schärfste zurückzuweisen!!!! Die dort durchgeführten Erschließungsmaßnahmen haben mit einer normalen „Holznutzung“ nichts mehr gemein.

Auf die Verdrängung der speziellen Tierarten kann hier ebenfalls infolge fehlender Unterlagen nicht eingegangen werden.

Die „Gutachterlichen Schlussfolgerungen“ sprechen im dritten Absatz eindeutig davon, dass die „übrigen Beeinträchtigungen“starke Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen darstellen!!!!.

Auch die Aussage, dass „Vorschreibungen“ keinerlei Abminderung schaffen können, daher also die geplanten Eingriffe nicht gestattet werden dürften.

Auch die „Alternativenprüfung“ ist nicht stichhältig, solange an anderen Orten noch gewidmete Baugründe vorhanden sind, - egal welche Privatinteressen dort vorliegen mögen-, sind sie vor der Zerstörung derart wertvoller Lebensräume (siehe auch forstliche Stellungnahme), heranzuziehen.

Es ist gut nachvollziehbar, dass die beantragte Fläche für die Errichtung von Wohnhäusern attraktiv erscheint, infolge überzuordnender Naturschutzwerte ist eine Zerstörung dieser einmaligen Lebensräume nicht vertretbar."

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen sind bei der Behörde nicht eingegangen.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft steht im gegenständlichen Fall außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung massive Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 einhergehen werden.

Es handelt sich beim vom Projekt betroffenen Areal im Hinblick auf Tier- und Pflanzenwelt zweifelsohne um ein besonders schützenswertes Gebiet.

a) Naturhaushalt und Lebensgemeinschaft

Es handelt sich beim betroffenen Gebiet um eine als landschaftlich wertvoll kategorisierte Fläche (ÖROK: „Haiminger Forchat“ FA 01) mit vorwiegend Altholzbeständen und nur kleinflächig auch jüngeren Wuchsklassen eines trockenen Schneeheide-Kiefernwaldes mit artenreichem Unterwuchs. Die vorherrschende Biozönose zeichnet sich durch eine spezielle Tier- und Pflanzensammensetzung aus, die sich aufgrund der besonderen Untergrundverhältnisse ausbilden konnte. Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um ein Bergsturzmassiv, das vor ca. 3000 Jahren entstand und ein Areal von ca. 7km² überprägt. Geringmächtige Bodenaufgaben in Verbindung mit der südlich-exponierten Lage des Gebietes sowie dem durchlässigen, kalkhaltigen Untergrund schufen so spezielle Tier- und Pflanzenlebensräume.

Durch die Realisierung der geplanten Maßnahmen werden Standorte geschützter Pflanzenarten durchschnitten und berührt. Laut TNSchVO 2006 § 2 Abs 2 ist es verboten, die

Standorte geschützter Pflanzenarten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Dies betrifft im gegenständlichen Fall hauptsächlich das Vorkommen verschiedener Orchideenarten, teilweise mit hohen Individuenzahlen, welche unter Anlage 2, Nr. 27 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 angeführt und somit als vollkommen geschützt eingestuft wurden. Zudem finden sich zahlreiche weitere, teilweise geschützte Arten, die unter Nr. 1 der Anlage 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 angeführt sind. Obwohl davon auszugehen ist, dass im näheren Umkreis des Projektgebietes noch weitere Vorkommen dieser Arten existieren, kann nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, ob genug Potential für eine Kompensierung des Verlustes im Gebiet gegeben ist. Bei Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für Projekte, die geschützte Pflanzen- und Tiervorkommen beeinträchtigen bzw. zerstören, ist es unerlässlich, den Bedarf des zu realisierenden Vorhabens strengstens zu prüfen und die Interessen abzuwägen.

Neben zahlreichen geschützten Pflanzenarten finden sich auch viele Tierarten, unter anderem eine wertvolle weil besonders angepasste Avifauna. Im angrenzenden Naturschutzgebiet kommen mehrere gefährdete Laufkäferarten, ca. 60% aller in Tirol vorkommender Ameisenarten sowie mehrere geschützte Vogelarten (z.B. Ziegenmelker, geschützt laut Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Artikel 4, Anhang) vor.

Insgesamt kommt es zur kompletten Veränderung der landschaftlichen Erscheinung, für die keine wirksamen Maßnahmen geeignet erscheinen, eine deutliche Abminderung zu schaffen. Das Vorhaben ist in Anbetracht der deutlich negativen Waldentwicklungstendenz aus Sicht des Naturschutzes eindeutig abzulehnen. Die gegenständliche Fläche wird somit von Seiten der Tiroler Umweltschutzbehörde für das gegenständliche Projekt als naturkundlich ungeeignet angesehen.

Auch aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen lässt sich klar entnehmen, dass bei Projektumsetzung mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Waldbestände zu rechnen sein wird, da es zu Randschäden und zur Verringerung des Deckungsschutzes kommen würde. Es sind hier also zukünftig auch Windwurf- sowie Schneebruchereignisse zu erwarten.

b) Erholungswert

Bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens kommt es zweifelsohne zu einer Minderung des Erholungswertes. Der Projektbereich ist nachweislich von Pfaden durchzogen, die das hohe öffentliche Interesse der Erholungssuchenden an einer Freizeitnutzung des Gebietes belegen. Im Falle einer Bebauung wäre der Bereich für die Allgemeinheit nicht mehr für Erholungszwecke verfügbare und nutzbar. §1 Abs 1 des TNSchG 2005 hat das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und

leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Demzufolge ist das geplante Vorhaben als negative Entwicklung anzusehen, da das Erholungspotential einer naturnahen Landschaft auch für folgende Generationen erheblich geschmälert wird.

2. Mangelhafte Interessenabwägung

Ist ein Projekt dem Verbotstatbestand des § 23 TNSchG 2005 unterworfen, so bedarf es, für den Fall, dass durch das Projekt die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 leg. cit. beeinträchtigt werden, um gemäß § 29 Abs 3 lit. b TNSchG i.V.m. § 23 Abs 5 lit. c leg. cit. eine Bewilligung zu erteilen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Wie oben bereits klar dargestellt, kommt es durch das hier gegenständliche Projekt zu Zerstörungen von durch die Tiroler Naturschutzverordnung geschützten Pflanzen und Tieren. Aus diesen Gründen müssen laut Gesetz, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, welche vom Konsenswerber glaubhaft zu machen sind.

Beim hier beantragten Vorhaben wird von der Behörde der „zwingende Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ schon allein darin gesehen, dass das hier beantragte Projekt schon eine entsprechende Widmung erhalten hat. Im Rahmen dieser sei bereits eine Abwägung der Interessen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt und diese positiv entschieden worden.

Aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft kann eine entsprechende Widmung allein allerdings noch keinen „zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ begründen. Die Behörde hat es verabsäumt diese öffentlichen Interessen im konkreten Fall genau und ausführlich darzulegen. Die bloße Behauptung, dass die Schaffung von Siedlungsraum in der Gemeinde Haiming für sich allein schon „ein zwingender Grund des öffentlichen Interesses“ im Sinne des TNSchG 2005 darstellt genügt sicherlich nicht. Dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass das Angebot an bebaubaren Plätzen in der Gemeinde Haiming nicht signifikant von dem anderer Gemeinden in Tirol abweicht (im Durchschnitt). Daher wäre es von der Behörde genauestens darzulegen gewesen, worin im konkreten Fall das öffentliche Interesse daran besteht, dass die gegenständlichen Flächen die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine allfällige Bebauung zu erhalten haben.

3. Fehlerhafte Alternativenprüfung

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der Entscheidung, bezüglich einer notwendigen Alternativenprüfung, ebenfalls lediglich darauf verwiesen wurde, dass eine solche schon im Widmungsverfahren stattgefunden habe. Dies wird von der Tiroler

Umweltanwaltschaft, wie schon das Fehlen einer ausführlichen Interessenabwägung, als nicht ausreichende Alternativenprüfung im Sinne des TNSchG 2005 angesehen. Von der Behörde wurde nur darauf hingewiesen, dass im Widmungsverfahren große, naturkundlich wertvolle Bereiche herausgenommen wurden und nunmehr eine vergleichsweise kleine Teilfläche (verglichen mit den ersten Projekten) der Umwidmung unterzogen wurde.

Gänzlich vernachlässigt wurde ebenso das Prüfen der Nullvariante, welche nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft für gegenständliches Vorhaben selbstverständlich eine Option darstellt. Dies insbesondere deshalb, da es Hinweise darauf gibt, dass in der Gemeinde Haiming noch andere mögliche Baustandorte zur Verfügung stehen würden. Im Lichte dieser Tatsache wäre es von der entscheidenden Behörde darzulegen gewesen, warum das Verzichten auf die Umsetzung der Maßnahme (Nullvariante) keine Möglichkeit darstellt.

4. Zusammenfassung:

Die Tiroler Umweltanwaltschaft spricht sich sohin klar gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Projekt aus. Dies vor allem deshalb, da es sich hier um einen unheimlich wertvollen, sowie sensiblen Naturraum handelt, welcher bei Realisierung der Baumaßnahmen in großen Teilen zerstört werden würde. Durch die Maßnahmen würden wie oben genauer dargestellt zahlreiche geschützte Arten, sowie ein geschützter Lebensraum nach der Tiroler Naturschutzverordnung vernichtet werden. Ebenso käme es zu massiven Einschränkungen des Erholungswertes bei Umsetzung des beantragten Vorhabens.

Auch sind sowohl die Interessenabwägung, als auch die Alternativenprüfung des gegenständlichen Verfahrens aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht in der Form durchgeführt worden, wie es nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vorgesehen wäre. Es bestehen im gegenständlichen Fall große Zweifel, ob ein derartiger „zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“, welcher von § 23 Abs 5 TNSchG 2005 gefordert wird um eine Ausnahme vom Verbotstatbestand zu erteilen hier vorliegt.

Aus all den oben genannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Spruchpunkt B des belangten Bescheides dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer